

ist aber durch gegenseitiges Entgegenkommen zuletzt doch gelungen, eine Ausgleichung zu finden und ich werde die Ehre haben, sofort Bericht darüber der geehrten Kammer vorzutragen. Der erste Differenzpunkt, der nach der ersten Berathung stehen geblieben ist, ist bei §. 6, wo es sich von dem Verfahren der Behörden bei Gewerbeanmeldungen handelt. Es war in der Ersten Kammer ein Zusatz beschlossen worden folgenden Inhalts:

„Dem sich Anmeldenden braucht der Anmeldechein nicht eher ausgehändigt zu werden, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat.“

Es war dieser Zusatz in der Ersten Kammer mit 26 gegen 9 Stimmen angenommen worden, in der Zweiten Kammer dagegen mit 39 gegen 29 in der ersten Berathung und bei der zweiten mit einer noch etwas größeren Majorität abgelehnt worden. Es ist nicht gelungen, die Mitglieder der Deputation der Ersten Kammer dahin zu bestimmen, von diesem Zusätze gänzlich abzusehen und man hat sich zuletzt, um nicht das ganze Gesetz zu gefährden, damit begnügen müssen, die Tragweite und die Bedeutung dieses Zusätze etwas zu mildern. In dieser Beziehung hat man sich dahin vereinigt, diesem Zusätze nun folgende Fassung zu geben:

„Dem sich Anmeldenden ist der Anmeldechein nicht eher auszuhändigen, als bis er den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme oder Erlangung des Bürgerrechts genügt hat.“

Die Entschließung der Obrigkeit darüber, ob dem Anmeldenden die Erwerbung des Bürgerrechts nach den Vorschriften der Städteordnung sofort bei Antritt des Gewerbes anzufinnen sei, ist jedoch dem Anmeldenden stets zugleich mit der Bescheidung darüber, ob dem Antritte des Gewerbes sonst nach gegenwärtigem Gesetze kein Hinderniß entgegenstehe, zu eröffnen. Bestreitet der Anmeldende die Verpflichtung zu Erwerbung des Bürgerrechts, hinterlegt aber den Betrag der Bürgerrechtsgebühren, so kann ihm der Anmeldechein nicht weiter vorenthalten werden.“

Hiernach ist die frühere facultative Bestimmung in eine präceptive verwandelt worden und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Auslieferung des Anmeldecheins auf dem Lande namentlich den Gerichtsbehörden obliegen wird, während die Bestimmung für Aufnahme zur Gemeindecapital gehört. Damit nun auf dem Lande in dieser Beziehung eine Uebereinstimmung mit den Städten herbeigeführt werde, so soll vor Auslieferung des Anmeldecheins jedenfalls der Nachweis geliefert werden, daß den gesetzlichen Bestimmungen über Aufnahme genügt ist. Ferner wird durch den Zusatz, wenn über die Erwerbung des Bürgerrechts eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Anmeldenden und den städtischen Behörden stattfindet, doch für die Eröffnung des Gewerbebetriebes keine Verzögerung Platz ergreifen können, unter der Bedingung, daß der An-

meldende den Betrag der Bürgerrechtsgebühren bis zum Austrag der Meinungsverschiedenheit deponirt. Es ist so auf der einen Seite das finanzielle Interesse der städtischen Gemeindeverwaltung gewahrt, auf der andern Seite ist doch ein Riegel vorgeschoben, daß nicht die betreffende Bestimmung in der Richtung der Verzögerung des Gewerbebetriebes könne benutzt werden. Die Vereinigungsdeputation in ihren Mitgliedern beider Kammern haben sich zu diesem Vorschlage vereinigt und es ist nun zu erwarten, ob die geehrte Kammer demselben gleichfalls ihre Zustimmung giebt, wie es die Deputation empfiehlt.

Abg. v. Rostiz-Paulsdorf: Gegen die Vereinigung an und für sich habe ich Etwas nicht einzuwenden. Wenn ich aber richtig verstanden habe, so ist bloß der städtischen Verhältnisse Erwähnung geschehen. Das Gewerbegesetz soll aber überhaupt eine Gleichmäßigkeit in Gewerbesachen ebensowohl in Städten, wie auf dem platten Lande herbeiführen. Wenn das nun mit der Hauptgedanke desselben ist, so vermissen ich immer noch eine Bezugnahme auf die ländlichen Verhältnisse. Es würde selbstverständlich im letzten Stadium ein Antrag Nichts nützen. Ich würde mich daher durch eine Erklärung des Herrn Regierungscommissars befriediget fühlen, die dahin ginge, daß analog den Bestimmungen für die Städte auch Bestimmungen getroffen würden auf irgend welche Weise für das Land. Ich spreche dabei ausdrücklich aus, daß ich die feste Bestimmung für die Zulässigkeit eines Einzugsgeldes in ländlichen Gemeinden hiermit bezeichnet haben will.

Referent Georgi: Ich glaube, bei meinem ersten Vortrage bereits bemerkt zu haben, daß die Umwandlung der facultativen Bestimmung in eine präceptive gerade mit Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse erfolgt sei. Die in dem Zusatzparagraphen enthaltenen Worte „über Aufnahme“ beziehen sich in der Hauptsache eben auf das Land, es wird also hiermit eine Gleichheit hergestellt. Finden gesetzliche Bestimmungen über Aufnahme, womit möglicher Weise die Entrichtung eines Einzugsgeldes in Verbindung gebracht werden kann, obgleich ich dies nicht für wünschenswerth erachten würde, durch ein künftiges Gesetz die Zustimmung der Kammern, so ist das Erforderliche durch den Zusatzparagraphen zu §. 6 rücksichtlich dieser Bestimmung gerade so gewahrt, wie es rücksichtlich des Bürgerrechts der Fall ist.

Abg. Jungnickel: Ich habe stets die Ansicht getheilt, die Herr v. Rostiz-Paulsdorf soeben ausgesprochen hat. Wir ländlichen Vertreter der Gewerbe-Deputation haben eine solche Garantie für das platte Land den Städten gegenüber sowohl bei der Discussion in der Deputation, als auch bei den Verhandlungen in der Kammer über diesen Gegenstand dringend befürwortet; wir haben aber geglaubt, um nicht das betreffende Gesetz in Frage zu stellen, gegenwärtig von